



++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Berechnungsfaktoren des Garantiebetrags sowie voraussichtliche mittlere Lebensdauer angepasst

Die stiftung ear hat vom 1. bis 21. Juli 2014 eine Umfrage zu den Entsorgungskosten sowie der mittleren Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten durchgeführt. Hintergrund war die turnusmäßige Überprüfung der Garantieparameter, die in der Regel ear 02-003 veröffentlicht sind. Die in der Umfrage gewonnenen Erkenntnisse führten für bestimmte Sammelgruppen zu einer Senkung der voraussichtlichen Entsorgungskosten. Auch wurden erstmals einige voraussichtliche Rücklaufquoten angepasst. Die geänderten Werte sind seit dem 1. September 2014 zu verwenden, allerdings nur für Inverkehrbringungsmonate ab einschließlich Januar 2015. Für die betroffenen Gerätearten/Garantie gültigkeitszeiträume sind damit seit dem 1. September 2014 andere Garantiebeträge als bisher nachzuweisen.

Soweit ein Hersteller bereits eine Garantie für von der Änderung betroffene Gerätearten/Garantie gültigkeitszeiträume

bei der stiftung ear vorgelegt hat, gilt Folgendes:

- Eine bereits anerkannte Garantie ist nicht anzupassen.
- Ist eine Garantie noch in Bearbeitung, kann sie vom Hersteller noch angepasst werden, soweit er aufgrund der neuen Parameter einen geringeren Garantiebetrags benötigt.
- Ergibt sich auf Basis der neuen Garantieparameter ein höherer erforderlicher Garantiebetrags, so ist die Garantie zwingend anzupassen.

Zudem wurde auch die voraussichtliche mittlere Lebensdauer für diverse Gerätearten geändert. Diese legt fest, bis wann ein nachgewiesener Garantiebetrags aufrecht zu erhalten ist, solange der Garantiefall nicht eintritt. Diese Neuregelung findet für alle Garantie gültigkeitszeiträume Anwendung, die am 1. Januar 2015 oder später beginnen.

Die neuen Garantieparameter wurden am 1. September 2014 auf der ear-Homepage veröffentlicht. Sie finden sie [hier](#). Das ear-System rechnet ebenfalls seitdem mit den neuen Werten.

Die nächste Überprüfung der Garantieparameter ist für das Jahr 2016 geplant.



Einbeziehung der Photovoltaikmodule in den Anwendungsbereich des ElektroG

Nach der Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE2) in deutsches Recht werden Photovoltaikmodule vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst sein. Konkret werden Photovoltaikmodule im Sinne des § 3 Nr. 13 des Referentenentwurfes-ElektroG der um diese Geräte erweiterten Kategorie 4 „Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule“ (siehe § 47 S. 1 Nr. 4 Referentenentwurf-ElektroG) unterfallen.

++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++ AKTUELLE MITTEILUNGEN ++

Um Herstellern entsprechender Geräte die Vorbereitung der Registrierung zu ermöglichen, wurde die künftige Regel ear 03-004 bereits veröffentlicht. Dieser sind insbesondere die beiden hinzukommenden Gerätearten zu entnehmen. Auch die Garantieparameter für die künftige Geräteart „Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können“ wurden am 1. September 2014 in der Regel ear 02-003 veröffentlicht.

Team-Verstärkung im Bereich Recht der stiftung ear



Das Team der stiftung ear ist wieder auf 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewachsen, der Bereich Recht hat Verstärkung erhalten. Die Volljuristen Katharina Hopfengärtner und Adrian Knorr bearbeiten seit dem 15. September 2014 allgemeine rechtliche Anfragen und sind ebenfalls auch für Herstellerregistrierungen (b2b und b2c mit individuellem Garantienachweis) zuständig. Beide haben an der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen-Nürnberg studiert und weisen exzellente Examina auf. Katharina Hopfengärtner war zuletzt als Rechtsanwältin im Bereich öffentliches Recht und Verwaltungsrecht tätig.

Erhaltung der Garantiebeträge im Garantiefall nach ElektroG2

Für Garantien, welche nach Inkrafttreten des ElektroG2 nachgewiesen werden, wird ein weiterer Garantieparameter, die „durchschnittliche maximale Lebensdauer“, eingeführt. Diese bestimmt, wann die Haftung aus der Garantie endet, wenn der Garantiefall eingetreten ist. Dadurch soll eine zeitlich unbegrenzte Haftung im Garantiefall ausgeschlossen werden.

Tritt der Garantiefall ein, ist ein Freiwerden von Garantiebeträgen nach den bis zum Eintritt des Garantiefalls geltenden Regeln ausgeschlossen. Nach Ablauf der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer sind erwartungsgemäß lediglich 50 % der Geräte zurückgekommen. Die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der weiteren Geräte wäre bei einem Freiwerden nach den bestehenden Regeln im Garantiefall nicht sichergestellt. Daher müssen in diesem Fall sämtliche Garantiebeträge, die bei Eintritt des Garantiefalls noch nicht frei geworden sind, erhalten bleiben. Um unbillige Härten für Hersteller zu vermeiden, ist diese Haftung allerdings bis zum Ablauf der durchschnittlichen maximalen Lebensdauer begrenzt.

Ausgangspunkt für die Berechnung des Haftungsendes im Garantiefall ist analog zur voraussichtlichen mittleren Lebensdauer das Ende des Garantiegültigkeitszeitraumes, für den die Garantie nachgewiesen ist.

Die je Geräteart künftig geltenden durchschnittlichen maximalen Lebensdauern sind in der Regel 02-003 veröffentlicht.



Österreich: Novelle zur EAG-VO seit 1. Juli 2014 in Kraft

Die österreichische Novelle zur Elektroaltgeräte-Verordnung als nationale Umsetzung der WEEE2 wurde veröffentlicht und tritt rückwirkend mit 1. Juli 2014 in Kraft. Neben einigen Änderungen z.B. im Geltungsbereich ist nun auch der Vertrieb mittels Fernabsatz an österreichische Letztverbraucher geregelt: Der deutsche Versender muss einen Bevollmächtigten mit Sitz in Österreich ernennen, der auch für die Verpflichtungen aus der EAG-VO verantwortlich ist und für die Erfüllung haftet. Das UFH (Umweltforum Haushalt) bietet neben seiner Tätigkeit als Sammel- und Verwertungssystem für Elektroaltgeräte nun auch die Übernahme der Verpflichtungen als Bevollmächtigter an. Näheres dazu finden Sie hier.